

Verlag eine endgültige Einigung für den Uebergang aller Rechte und Ansprüche des Verfassers an den Verlag vorliegt. Diese Einigung ist in Anlehnung an Ihre einstweiligen-Vorschläge zu suchen.

Die Wünsche des Direktors des Kunsthauses und des Verfassers gehen dahin, dass im Vertrag die Berechtigung sowohl des Kunsthauses als des Verfassers auf Berücksichtigung ihrer Leistung mit der Zurverfügungstellung, der Auswahl und Zusammenstellung der Vorlagen für die Reproduktionen, auch beim Auslandverkauf und dem Verkauf der Abbildungen allein durch den Verlag angemessen anerkannt und honoriert werden. Ebenso wäre noch fest zu legen, dass das Zürcher Kunsthaus von der Veröffentlichung je zwei Belegexemplare der gewöhnlichen und der allfälligen deutschen Sonderausgabe, sowie jeder Auslandsausgabe vom Verlag zugewiesen erhält, und dass ferher in allen Ausgaben darauf hingewiesen wird, dass die Vorlagen zu den Abbildungen durch die Sammlung im Zürcher Kunsthaus zur Verfügung gestellt worden sind.

Ich hoffe, Sie werden über diesen Ausführungen nicht erschrecken und nicht in meinem zweiteiligen Direktor- und Verfasserherzen erpresserische Regungen vermuten. Es handelt sich nur darum, ein billiges Verhältnis von Leistung und Gegenleistung zu erreichen und Zufriedenheit auf beiden Seiten. Bestimmte neue Vorschläge zu machen überlassen wir Ihnen als dem geschäftserfahrenen an sehr grosse Rechnungen gewohnten Partner, und auch viel grösseren Gewinner. Wir bauen nur auf Ihre Grösse und Grossmut.

Mit freundlichen Grüssen

Alfred Roth
Direktor des Zürcher Kunsthauses.